


Normgeber:	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration	Quelle:	
Aktenzeichen:	IV 531 - 516.50	Gliederungs-Nr:	2130.116
Erlassdatum:	05.02.2020	Normen:	32015L1535, § 3 LBO, § 63 LBO, § 64 LBO, § 68 LBO, § 83a LBO
Fassung vom:	05.02.2020	Fundstelle:	Amtsbl SH 2020, 322
Gültig ab:	02.03.2020		

**Verwaltungsvorschrift
- Technische Baubestimmungen SH -
(VV TB SH Ausgabe Januar 2020)**

Gl.Nr. 2130.116

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2020 Nr. 10, S. 322

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration
vom 5. Februar 2020 – IV 531 – 516.50 –

1. Auf Grund des § 83 a Abs. 5 Satz 1 i.V.m. mit § 83 a Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), erlässt das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration die anliegende Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen.
2. Die Technischen Baubestimmungen gemäß Anlage werden zur Konkretisierung der Anforderungen nach § 3 Abs. 2 und 4 der Landesbauordnung i.d.F. vom 1. Oktober 2019 erlassen. Sie gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 der Landesbauordnung.
3. Die Technischen Baubestimmungen beruhen auf der durch das Deutsche Institut für Bautechnik nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder am 15. Januar 2020 in den Amtlichen Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik Ausgabe 2019/1 veröffentlichten Muster-Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“.

4. Die Verpflichtung aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1) sind beachtet worden.
5. Soweit sich gegenüber dem notifizierten Text der Muster-Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“ in dieser Bekanntmachung Änderungen und Ergänzungen ergeben haben (farblich unterlegt), handelt es sich um erläuternde Hinweise oder um Angleichungen an das Recht der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO), die jedoch keine Änderung der notifizierten Inhalte verursachen.
6. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein am 2. März 2020 tritt die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung – Ausgabe Januar 2020 – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung September 2014 – vom 17. Juli 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 868) *) außer Kraft.
7. Auf Bauvorhaben, für die das Baugenehmigungsverfahren vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses eingeleitet worden ist (§ 64 LBO), oder für Bauvorlagen, die bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorgelegt worden sind (§ 68 Abs. 3 LBO) sowie auf verfahrensfreie Bauvorhaben (§ 63 LBO) mit Baubeginn vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses, dürfen auch die Technischen Baubestimmungen nach der bisherigen Fassung und zugehörigen Regelungen angewendet werden.
8. Die anliegende Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Schleswig-Holstein (VV TB SH) ist in elektronischer Form auch auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration zum Abruf veröffentlicht.
9. Dieser Erlass tritt fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage: Technische Baubestimmungen SH

Fußnoten

*) Gl.Nr. 2130.103

Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen für das Land Schleswig-Holstein
(VV TB SH)

Ausgabe Januar 2020

A 2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile gemäß § 83a Abs. 2 LBO

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 83a Abs. 2 LBO	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 83a Abs. 2 LBO
1	2	3	4
A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung			
A 2.2.1.1	Flächen für die Feuerwehr	Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr: 2009-10 ¹	Anlage A 2.2.1.1/1
A 2.2.1.2	Bauprodukte und Bauarten	Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten: 2019-05 ¹ (s. Anhang 4)	
A 2.2.1.3	Klassifizierte Baustoffe und Bauteile, Ausführungsregeln	DIN 4102-4:2016-05	Anlage A 2.2.1.3/1
A 2.2.1.4	Hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – M-HFHolzR: 2004-07 ¹	
A 2.2.1.5	Wärmedämmverbundsysteme	WDVS mit EPS, Sockelbrandprüfverfahren: 2016-06 ¹ (s. Anhang 5)	
A 2.2.1.6	Hinterlüftete Außenwandbekleidungen	Hinterlüftete Außenwandbekleidungen: 2016-06 (s. Anhang 6)	
A 2.2.1.7	"Feststellanlagen" gestrichen in der MVV TB 2019/1		
A 2.2.1.8	Leitungsanlagen	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagenrichtlinie - MLAR): 2015-02, Redaktionsstand 05.04.2016	
A 2.2.1.9	Systemböden	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (MSysBöR): 2005-09	
A 2.2.1.10	Elektrische Betriebsräume	Nicht besetzt Hinweis: Die Anforderungen ergeben sich aus der Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) der zum Anwendungszeitpunkt gültigen Ausgabe	
A 2.2.1.11	Lüftungsanlagen	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR): 2005-09, zuletzt geändert am 11.12.2015 ²	

1 Für bauordnungsrechtliche Anforderungen in dieser Technischen Baubestimmung ist eine Abweichung nach § 83a Abs. 1 Satz 3 LBO ausgeschlossen; eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 71 LBO in Betracht. § 17a Abs. 2 und § 18 Abs. 1 LBO bleiben unberührt.

2 Vorschriften zur Erfüllung der anderen Grundanforderungen an bauliche Anlagen sind zu beachten.